

POSTRECHT MODERNISIERUNGS GESETZ STEUERLUCHS

STEUERLUCHS VOM 19.06.2024



Der Bundestag hat das Postrechtmodernisierungsgesetz (PostModG) verabschiedet, damit wurde die Laufzeitvorgabe für die Zustellung von Briefen verlängert. Daher sieht das Gesetz auch eine Anpassung der Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten aus verschiedenen Rechtsbereichen vor. Um die Vermutungsregelungen für die Zustellung von Verwaltungsakten nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2a AO sowie § 122a Abs. 4 Satz 1 AO an die verlängerten Laufzeitvorgaben anzugleichen, werden diese von **drei auf vier Tage** geändert. Der Bundesrat muss dem Gesetz aber noch zustimmen.

Keine Bekanntgabe an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen

Fällt das Ende der neuen **Viertagesfrist** auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fristablauf so wie bei der bisherigen Dreitagesfrist auf den Ablauf des nächsten Werktages.

Beispiel

Ein Steuerbescheid geht an einem Dienstag (11.06.) zur Post. Der vierte Tag wäre ein Samstag (15.06.). Der Bescheid gilt erst am Montag (17.06.), als bekanntgegeben.

Anwendung ab dem Jahr 2025

Die Neuregelung ist auf alle Verwaltungsakte anzuwenden, die **nach dem 31.12.2024** zur Post gegeben, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden.